

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

8/SN-83/ME

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

31 7002/1-III/1/84

Sachbearbeiter:
Rat Mag. Angermann

An das
Präsidium des National-
rates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42 -GE/1984
Datum:	12. SEP. 1984
Verteilt	1984-09-13 <i>Stromer</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts.
Äußerung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

L. n. Bauer

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu obigem Durchführungsgesetz zu übermitteln.

11.9.1984

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Echelsberg

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

31 7002/1-III/1/84

Sachbearbeiter:
Mag. Angermann

An das
Bundesministerium für Justiz

Palais Trautson
Neustiftgasse 2
1070 W i e n

Betrifft: Übereinkommen.
Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Durchführung des Europä-
ischen Übereinkommens vom
20. Mai 1980 über die Anerkennung
und Vollstreckung von Entschei-
dungen über das Sorgerecht für
Kinder und die Wiederherstellung
des Sorgerechts.
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 31.013/12-I 10/84

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 27.6.1984 erlaubt sich
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz, zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf folgendes anzu-
regen:

Zu § 5 Abs. 1:

1. Verständlicherweise ordnet der Abs. 1 an, daß eine Weiter-
leitung des aus dem Ausland einlangenden Antrages durch
das Bundesministerium für Justiz an das zuständige Be-

zirksgericht dann zu unterbleiben hat, wenn "die freiwillige sofortige Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sichergestellt werden kann". Zur Überlegung gestellt wird, diese Voraussetzungsbestimmung etwa durch die Fassung "sichergestellt wird" zu verschärfen. Es sollte doch für die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz zur unmittelbaren Bereinigung des Streitfalles in geeigneter Weise eine schärfere und zeitliche Grenze aufgestellt werden, sonst könnte sich eine unliebsame Verzögerung der Erledigung des Antrages ergeben.

2. Weiter fällt auf, daß im § 5 eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Justiz an die ausländische Behörde (den sich im Ausland befindlichen Antragsteller) nicht vorgesehen ist, weder für den Fall des § 5 Abs. 1 Schluß noch für den Fall des Abs. 2 oder der Stattgebung (Abs.3).

Zu § 5 Abs. 2:

Da die Beigabe eines Rechtsanwaltes keinen Gegensatz zur Verfahrenshilfe, sondern bloß eine deren Hilfsmaßnahmen darstellt, sollte in der 6. Zeile das Wort "zumindest" durch "jedenfalls" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.

11.9.1984

Für den Bundesminister:

E N T

